

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/473 –

Etwaige Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Erst im September 2021 sorgten die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen den damaligen Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen Wolfgang Schmidt (<https://www.tagesspiegel.de/politik/gerichtsbeschluss-ueb-er-ministeriums-durchsuchung-getwittert-staatsanwaltschaft-ermittelt-gegen-finanzen-staatssekretaer-schmidt/27609420.html>) für Schlagzeilen. Mit vorliegender Anfrage soll festgestellt werden, welche weiteren Ermittlungen in der vergangenen Legislaturperiode bestanden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Gemäß Artikel 62 des Grundgesetzes (GG) besteht die Bundesregierung aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministerinnen und Bundesministern. Parlamentarische und beamtete Staatssekretärinnen und Sekretäre sind hiervon nicht umfasst. Aufgrund der Bezugnahme auf das gegen den ehemaligen Staatssekretär Wolfgang Schmidt geführte Ermittlungsverfahren in der Vorbemerkung und dem Klammerzusatz zu Frage 1 wird indes davon ausgegangen, dass nach dem Verständnis der Fragesteller auch beamtete und parlamentarische Staatssekretäre von den Fragen erfasst sein sollten.

Hinsichtlich des zu Frage 1 genannten Datums wird davon ausgegangen, dass der 26. September 2021 als der Tag der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag gemeint sein sollte.

1. Welche bekannt gewordenen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wurden gegen die Mitglieder der sich bis zum 26. Oktober 2021 im Amt befindlichen Bundesregierung, bei denen ein Zusammenhang mit ihrer Amtsführung besteht, erhoben (bitte einzeln für alle Bundesminister und Staatssekretäre auflisten)?

2. Aufgrund der Verwirklichung welcher Delikte genau wurden die Ermittlungsverfahren eingeleitet (bitte analog Frage 1 auflisten sowie die genauen Strafvorschriften benennen)?
3. Wie sind die jeweiligen Ermittlungsverfahren verlaufen (bitte einzeln auflisten)?
4. Wie viele dieser Ermittlungsverfahren gegen die Mitglieder der Bundesregierung in der 19. Wahlperiode wurden eingestellt?
Aufgrund welcher Rechtsnorm (und gegebenenfalls unter welchen Auflagen) wurde eingestellt (bitte analog Frage 1 auflisten)?
5. Wie viele dieser Ermittlungsverfahren gegen die Mitglieder der Bundesregierung der 19. Wahlperiode führten zu einer Anklageerhebung (bitte analog Frage 1 auflisten)?
6. In wie vielen Fällen der Anklageerhebung kam es zu einer gerichtlichen Verurteilung, und aufgrund welcher Strafvorschriften erfolgte die Verurteilung jeweils (bitte analog Frage 1 auflisten)?
7. Wie viele Strafbefehle ergingen gegen die Mitglieder der Bundesregierung der 19. Wahlperiode, bei denen ein Zusammenhang mit ihrer Amtsführung besteht (bitte analog Frage 1 auflisten)?

Die Fragen 1 bis 7 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse zu strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Amtsführung gegen die Bundeskanzlerin, die Bundesminister und Bundesministerinnen oder die Parlamentarischen Staatssekretäre und Staatssekretärinnen der Bundesregierung in der 19. Legislaturperiode vor.

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden in der 19. Legislaturperiode gegen drei beamtete Staatssekretärinnen und Staatssekretäre strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet, bei denen ein Zusammenhang mit ihrer Amtsführung bestand.

Zwei der genannten Ermittlungsverfahren wurden nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) mangels eines hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Weitergehende Informationen können zu diesen Fällen nicht bereitgestellt werden, auch nicht in eingestufteter Form.

Zur Wahrung des Grundrechtsschutzes des Betroffenen, insbesondere des Persönlichkeitsrechts und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, müssen hier Informationsinteressen des Parlaments ausnahmsweise zurückstehen, wobei einerseits besonders ins Gewicht fällt, dass die betreffenden Ermittlungen keinen hinreichenden Tatverdacht ergeben haben und andererseits, dass die einzelne Bundesbeamtin oder der einzelne Bundesbeamte hinsichtlich ihrer beziehungsweise seiner Eignung, Befähigung und Leistung nicht Gegenstand parlamentarischer Kontrolle und öffentlicher Auseinandersetzung ist.

Ein Verfahren wurde im Dezember 2021 nach § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt.

Zu Verfahren, die von Landesstaatsanwaltschaften geführt werden, nimmt die Bundesregierung im Übrigen auch aufgrund der vom Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzordnung keine Stellung.

8. Wurde oder wird gegen die Mitglieder der Bundesregierung der 19. Wahlperiode wegen Ordnungswidrigkeiten ermittelt, bei denen ein Zusammenhang mit ihrer Amtsführung besteht?

Wie lauten die Aktenzeichen der entsprechenden Verfahren?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über Ermittlungen wegen Ordnungswidrigkeiten gegen die Mitglieder der Bundesregierung der 19. Wahlperiode, bei denen ein Zusammenhang mit der Amtsführung besteht.

9. Welche Ermittlungsverfahren oder sonstigen Ermittlungen, bei denen ein Zusammenhang mit der Amtsführung besteht, werden derzeit gegen die Mitglieder der Bundesregierung der 19. Wahlperiode geführt (bitte analog Frage 1 auflisten)?

Zur Bestimmung des abgefragten Zeitpunktes („derzeit“) wird vom 24. Januar 2022, dem Eingangsdatum der Kleinen Anfrage, als Stichtag ausgegangen. Über die Antworten zu den Fragen 1 und 8 hinausgehende Erkenntnisse zu Ermittlungsverfahren oder sonstigen Ermittlungen, bei denen ein Zusammenhang mit der Amtsführung besteht, liegen der Bundesregierung nicht vor.

10. In welchen Verfahren wurden die Mitglieder der Bundesregierung der 19. Wahlperiode anwaltlich auf Kosten der Staatskasse vertreten (bitte analog Frage 1 auflisten)?

Welche Kosten sind dabei entstanden?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über Ermittlungsverfahren, in denen die Mitglieder der Bundesregierung der 19. Wahlperiode anwaltlich auf Kosten der Staatskasse vertreten wurden.

